



Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

niemand soll in Deutschland mehr Steuern zahlen, als er wirklich muss, und mehr als nötig an den Staat abgeben. Die „Steuertipps für alle“ helfen Ihnen dabei, für Sie günstige Regelungen kennen zu lernen: Zum Beispiel, welche Aufwendungen berücksichtigt werden können und welche Förderungen es für Familien gibt.



Die Broschüre stellt auf Ihre Einkommensteuererklärung 2006 ab und berücksichtigt Neuerungen zum Thema „Rente und Steuern“ – durch das so genannte „Alters-einkünftegesetz“.

Die Broschüre dient als erster Einstieg in das komplexe Thema „Steuern“. Sie kann allerdings nicht alle Themen erschöpfend ansprechen, denn die Steuer-
veranlagung ist immer eine Entscheidung im Einzelfall.

Bitte sprechen Sie bei weiteren Fragen Ihr Finanzamt an. Fast alle Finanzämter in Nordrhein-Westfalen haben Service- und Informationsstellen eingerichtet. Dort sind die meisten Dienstleistungen zentral erhältlich. In den Service- und Informationsstellen besteht der Vorteil, die Steuererklärung durchzusprechen und die Belege prüfen zu lassen. Gleich im Anschluss hieran führt das Finanzamt die Veranlagung durch – und eine mögliche Steuererstattung ist schneller auf dem Konto. Hiervon profitieren beide Seiten.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Helmut Linssen'.

Dr. Helmut Linssen
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



INHALT

- 3** **Steuertipps für
alle**

- 16** **Steuertipps für
Arbeitnehmer**

- 23** **Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien**

- 24** **Steuertipps für
Arbeitsuchende**

- 27** **Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

- 35** **Steuertipps für
Eltern**

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6,
40479 Düsseldorf, Telefon: 02 11/49 72-23 25,
Fax: 02 11/49 72-23 00
eMail: presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de
Broschürenbestellungen: Tel.: 01 80 3 100 110

REDAKTION: Stephie Hagelüken (verantwortl.) und Florian Torka in
Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

GESTALTUNG: satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthaus Weg 40,
40468 Düsseldorf

FOTOS: IBM, AOK, Hochtief, Bayer, Nierhaus

:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern



Bestimmte Kosten der privaten Lebensführung können als Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Diese Steuervergünstigungen betreffen alle Steuerzahlenden, unabhängig davon, aus welchen Einkunftsarten sie Einkünfte erzielen: ob aus unternehmerischer, landwirtschaftlicher oder selbstständiger Tätigkeit, aus Mieten, Rentenbezügen, Kapitalvermögen oder Spekulationsgeschäften.

Sonderausgaben

Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Einkünften stehen (zum Beispiel für Miete, Lebensunterhalt, Kleidung, Freizeit usw.), sind Lebenshaltungskosten, die steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Einzelne dieser Aufwendungen, deren Zweck der Staat besonders fördern will (zum Beispiel bestimmte Ausgaben für Ihre Versorgung und Absicherung), können Sie jedoch im Rahmen von Höchstbeträgen als Sonderausgaben absetzen.

Vorsorgeaufwendungen

Ausgaben für die Altersvorsorge und für übrige Vorsorge können bis zu bestimmten Höchstbeträgen abgesetzt werden. Die gezahlten Beiträge sind um die im jeweiligen Jahr erhaltenen Beitragsrückvergütungen zu kürzen.

Die begünstigten Altersvorsorgebeiträge umfassen im Einzelnen:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung einschließlich freiwilliger Beiträge. Diese Beträge können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen;
- Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse;
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge);
- Beiträge zu kapitalgedeckten Rentenversicherungsverträgen, die bestimmte Förderkriterien erfüllen müssen (sog. Rürup-Rente oder Basisvorsorge).

:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Zu den begünstigten übrigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung). Diesen Betrag können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen;
- Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung;
- Krankenkassenbeiträge einschließlich Beiträge zu Zusatzversicherungen (Tagegeld, Krankheitsrisiko bei Auslandsaufenthalt usw.);
- Beiträge zu Unfallversicherungen;
- Beiträge zu Privat- und Auto-Haftpflichtversicherungen;
- Beiträge zu Risikolebensversicherungen.

Beiträge zu Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht und zu Kapitallebensversicherungen können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2005 zu laufen begonnen hat und bereits vor diesem Datum mit der Beitragszahlung begonnen worden ist.

Nicht absetzen können Sie Beiträge zur Rechtsschutz-, Kasko-, Hausrat-, Reiserücktritt- oder zu anderen Sachversicherungen. Bausparkassenbeiträge sind ebenfalls nicht als Sonderausgaben abziehbar. Bitte prüfen Sie, ob für diese Beiträge eine Wohnungsbauprämie in Betracht kommt.

Für alle übrigen Sonderausgaben erhalten Sie vom Finanzamt einen Pauschbetrag von 36 Euro (bei Zusammenveranlagung und für Verwitwete mit Steuerklasse III: 72 Euro). Sollten Sie höhere Aufwendungen haben, werden diese berücksichtigt, wenn Sie sie einzeln nachweisen. Hierbei können Sie geltend machen:

Unterhaltsleistungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten

Berücksichtigt werden bis zu 13 805 Euro jährlich. Sie benötigen dazu allerdings die Zustimmung der Empfangsperson, weil sie diese Zahlungen dann versteuern muss. Diese Zustimmung ist grundsätzlich bis zum Widerruf wirksam. Dabei ist zu beachten, dass der Widerruf vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären ist. Verwenden Sie bitte für Ihren Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben den beim Finanzamt erhältlichen Vordruck Anlage U, der weitere Erläuterungen enthält.

Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Wenn Sie aufgrund einer besonderen Verpflichtung Rentenzahlungen oder dauernde Lasten geleistet haben, können diese unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere Versorgungsleistungen (Altenteilsleistungen), die in Vermögensübergabeverträgen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge zugesagt worden sind. Reine Unterhaltsleistungen sind dagegen nicht abziehbar.



:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Kirchensteuer und Kirchgeld

Kirchensteuer können Sie in der im Kalenderjahr tatsächlich entrichteten Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Davon müssen Sie jedoch etwaige in dem Kalenderjahr erstattete oder gutgeschriebene Beträge abziehen.

Die steuererhebenden Kirchen in Nordrhein-Westfalen haben auch die Möglichkeit, ein so genanntes besonderes Kirchgeld zu erheben. Hierzu sind die evangelischen Landeskirchen, die römisch-katholischen Bistümer, die jüdischen Landesverbände und die altkatholische Kirche berechtigt.*) Das besondere Kirchgeld kann bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehepaaren erhoben werden, wenn

1. der verdienende Teil nicht Mitglied einer der genannten Religionsgemeinschaften ist und
2. der nicht oder wenig(er) verdienende Teil Mitglied ist, aber keine oder nur eine geringe Kirchensteuer zu zahlen hat.

In diesen Fällen wird von der kirchensteuerpflichtigen Person ein besonderes Kirchgeld erhoben. Beiträge, die die nicht kirchensteuerpflichtige Person als Mitglied einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (zum Beispiel Freikirche) entrichtet hat, werden auf das besondere Kirchgeld angerechnet.

Bei getrennt veranlagten Ehegatten wird kein besonderes Kirchgeld erhoben. Das besondere Kirchgeld ist – wie die Kirchensteuer – unbeschränkt als Sonderausgabe abzugsfähig.

Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes (leibliches Kind, Adoptivkind, Pflegekind) sind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten begünstigt, wenn diese wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen.

Der Höhe nach sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Der Umstand, dass im Kalenderjahr Kinderbetreuungskosten nicht regelmäßig geleistet worden sind, führt nicht zu einer zeitanteiligen Kürzung des Höchstbetrags. Die Kinderbetreuungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro wie Werbungskosten abgezogen. Außerdem ist die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens möglich.

Auch Mini-Jobs gelten als Erwerbstätigkeit in diesem Sinne. Zusammen lebende Elternteile müssen beide erwerbstätig sein. Gleiches gilt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Dabei reicht es aus, wenn ein Elternteil Vollzeit und der andere Teilzeit beschäftigt ist.

*) Bisher haben in NRW nur die jüdischen Landesverbände und die ev. Kirche davon Gebrauch gemacht.

:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Haben beide Elternteile Aufwendungen getragen, können gleichwohl je Kind nur maximal 4 000 Euro wie Werbungskosten geltend gemacht werden. Sofern die Steuerpflichtigen nicht eine andere Aufteilung wählen, ist der Betrag je zur Hälfte bei der Einkünfteermittlung der Eltern zu berücksichtigen.

Berücksichtigungsfähig sind z. B. Kosten für den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort oder ähnliche Einrichtungen, für eine Tagesmutter, eine Kinderfrau oder eine Erzieherin. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören alle Ausgaben in Geld oder Geldeswert zur Kinderbetreuung einschließlich etwaiger Kostenerstattungen an die Betreuungsperson (z. B. Fahrtkosten).

Aufwendungen für Unterricht (z. B. für Nachhilfeunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind nicht abziehbar. Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Sachleistungen, die neben der Betreuung erbracht werden (z. B. Verpflegung des Kindes). Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben fallen dagegen unter die Kinderbetreuung. Nebenkosten, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. Kosten für die Fahrt des Kindes zur Betreuungsperson, stellen keine begünstigten Aufwendungen dar.

Zwei Drittel der Aufwendungen für die Betreuung eines haushaltszugehörigen Kindes, höchstens 4 000 Euro je Kind, können als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Entstehen die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.

Bei zusammen lebenden Eltern kommt dieser Sonderausgabenabzug nur in Betracht, wenn bei beiden Elternteilen das Tatbestandsmerkmal Ausbildung, Behinderung oder Krankheit vorliegt oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Die Berücksichtigung setzt voraus, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Eintritt der Behinderung nach dem 31.12.2006 sind Kinderbetreuungskosten über das 14. Lebensjahr hinaus nur begünstigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Sofern die vorstehend beschriebenen Regelungen nicht zur Anwendung kommen, können alle Eltern mit haushaltszugehörigen Kindern, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen.

:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Liegen bei Kinderbetreuungskosten die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht vor, kommt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht.

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch Vorlage einer Rechnung (z. B. Vertrag über Mini-Job, Bescheid über Kindergartenbeiträge) und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden (Kontoauszug).

Spenden

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, zu denen auch kulturelle Zwecke gehören, können Sie bis zur Höhe von insgesamt 5 Prozent des Gesamtbetrages Ihrer Einkünfte als Sonderausgaben absetzen. Der Abzug erhöht sich bei Ausgaben für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke um weitere 5 Prozent. Ausgaben in diesem Sinne sind Spenden und gegebenenfalls auch Mitgliedsbeiträge.

So genannte Großspenden (das sind Einzelzuwendungen von mindestens 25 565 Euro) zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder kultureller Zwecke können unter bestimmten Voraussetzungen im Wege des Spendenrück- und -vortrags auf mehrere Jahre verteilt abgezogen werden. Darüber hinaus werden Zuwendungen an Stiftungen, insbesondere bei Neugründung, zusätzlich steuerlich gefördert. Weitergehende Ausführungen hierzu enthält die vom Finanzministerium herausgegebene kostenpflichtige Broschüre „Vereine & Steuern“.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes werden zunächst in Höhe von 50 Prozent der geleisteten Zahlungen als Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 825 Euro bei allein Stehenden und von 1 650 Euro bei Verheirateten. Das bedeutet, dass allein Stehende, die 1 650 Euro zu Gunsten einer Partei aufwenden, in den Genuss einer Steuerersparnis von 825 Euro kommen; Verheiratete, die 3 300 Euro leisten, erreichen eine Steuererminderung von 1 650 Euro.

Spenden und Beiträge an politische Parteien, die über 1 650 Euro bzw. 3 300 Euro hinausgehen, werden als Sonderausgaben bis zur Höhe von weiteren 1 650 Euro (bei Verheirateten bis zu 3 300 Euro) abgezogen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an so genannte unabhängige Wählervereinigungen werden ebenfalls in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben – höchstens aber bis zu 825 Euro/1 650 Euro (allein Stehende/Verheiratete) – durch Abzug von der Steuerschuld berücksichtigt. Ein hierüber hinausgehender Ansatz im Rahmen der Sonderausgaben kommt für Spenden und Beiträge an Wählervereinigungen nicht in Betracht.

Für den Spendenabzug ist die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung erforderlich (amtlicher Vordruck). Bei Zuwendungen bis zur Höhe von 100 Euro (bei Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien auch darüber hinaus) genügt ein vereinfachter Nachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts).



:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Berufsausbildung

Wenn Sie Kosten für Ihre erste eigene Berufsausbildung oder für ein Erststudium haben, können Sie diese bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 Euro jährlich absetzen. Bei Eheleuten gilt der Betrag für jeden der beiden gesondert. Die Ausbildungskosten werden auch dann anerkannt, wenn sie für die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf anfallen. Aufwendungen für Hobbykurse sind aber steuerlich nicht abziehbar. Neben Lehrgangs- und Studiengebühren können Sie die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten geltend machen.

Schulgeld

Besucht ein Kind, für das Sie einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, im Inland eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule, sind 30 Prozent des Entgelts (ohne Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) als Sonderausgaben abziehbar.

Auch Schulgeld für eine von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) anerkannte Deutsche Schule im Ausland ist als Sonderausgabe abziehbar. Die Qualifizierung der Schulen wird nicht von den Finanzämtern, sondern von den hierfür zuständigen obersten Kultusbehörden der Länder vorgenommen.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind jedoch zuvor um die zumutbare Belastung (vgl. Seite 14) zu kürzen, die von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängig ist. Der Prozentsatz der zumutbaren Belastung sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Steuerpflichtige Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wenn Sie behindert sind, wird Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung in der Regel die dafür zu gewährende Steuerermäßigung in Form des Pauschbetrags für behinderte Menschen bereits als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben; ansonsten kann sie natürlich noch bei der Einkommensteuer-Veranlagung berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag für behinderte Menschen ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.



:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Er beträgt bei einem Behinderungsgrad

von 25 und 30	310 Euro	von 65 und 70	890 Euro
von 35 und 40	430 Euro	von 75 und 80	1 060 Euro
von 45 und 50	570 Euro	von 85 und 90	1 230 Euro
von 55 und 60	720 Euro	von 95 und 100	1 420 Euro

Für Blinde (Merkzeichen „Bl“) und für dauernd pflegebedürftige behinderte Menschen (= hilflose Person, Merkzeichen „H“ im Ausweis i. S. d. SGB IX bzw. Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften) beträgt der jährliche Pauschbetrag 3 700 Euro.

Beträgt der Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 25, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Sie können auch einen Pauschbetrag beantragen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung bei Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder bzw. Enkelkinder, für die Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen. Bei allein stehenden oder nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist jedoch eine andere Aufteilung möglich. Falls Sie die Steuerermäßigung erstmals beantragen, fügen Sie bitte den Bescheid des Versorgungsamtes oder entsprechende Nachweise bei.

Unterstützung bedürftiger Angehöriger

Haben Sie bedürftige Angehörige unterhalten, für die Sie und andere Personen weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten und die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber nach inländischen Maßstäben gesetzlich unterhaltsberechtig sind (zum Beispiel Eltern, Großeltern), so können Sie Ihre nachgewiesenen Aufwendungen für jede unterhaltene Person bis zu 7 680 Euro jährlich geltend machen. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (zum Beispiel Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) mit Rücksicht auf Ihre Unterhaltsleistungen gekürzt worden sind.

Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 Euro jährlich übersteigen. Lebt die unterhaltene Person nicht im Inland, so können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind. Deshalb erkennt das Finanzamt folgende Beträge an:





:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen €	Anrechnungsfreier Betrag €	Land
7 680	624	Ländergruppe 1, zum Beispiel Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Hongkong
5 760	468	Ländergruppe 2, zum Beispiel Bahamas, Barbados, Griechenland, Korea (Republik), Malta, Neuseeland, Oman, Portugal, Slowenien, Zypern, Taiwan
3 840	312	Ländergruppe 3, zum Beispiel Argentinien, Botsuana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Estland, Jamaika, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Panama, Polen, Saudi Arabien, Seychellen, Slowakische Republik, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland
1 920	156	Ländergruppe 4, zum Beispiel Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Burundi, China (Volksrepublik), Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Kuba, Liberia, Madagaskar, Malediven, Marokko, Mazedonien, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht vorgelegen haben, mindern sich die vorgenannten Jahresbeträge um ein Zwölftel.





:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen auswärtig untergebrachten Kindes, für das Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten, so können Sie einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro geltend machen. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, vermindert sich der vorstehende Freibetrag je nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats ggf. um ein Viertel auf 693 Euro, um die Hälfte auf 462 Euro bzw. um drei Viertel auf 231 Euro. Der maßgebliche Freibetrag mindert sich außerdem um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht vorgelegen haben.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten muss nicht besonders nachgewiesen werden. Allerdings sind eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes vom Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung abzuziehen, soweit sie mehr als 1 848 Euro im Kalenderjahr betragen.

Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Berufsbeihilfen oder Ausbildungsgelder nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Stipendien oder bezogene Zuschüsse von Förderungseinrichtungen, die für diese Zuwendungen öffentliche Mittel erhalten) sind in voller Höhe auf den Freibetrag anzurechnen. Bei allein stehenden oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist allerdings eine andere Aufteilung möglich.

Hilfe im Haushalt/Heimunterbringung

Die durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt entstandenen Aufwendungen sind bis zu 924 Euro im Kalenderjahr abziehbar, wenn Sie, Ihr Ehegatte, eines Ihrer Kinder oder sonst jemand, der zum Haushalt gehört und unterhalten wird, schwer behindert (Behinderungsgrad von mindestens 50) oder hilflos ist. Wird die Hilfe im Haushalt wegen Krankheit einer dieser Personen beschäftigt oder weil Sie oder Ihr Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind die Aufwendungen bis zu 624 Euro abziehbar.

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte in einem Heim zur dauernden Pflege untergebracht sind und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 924 Euro abgezogen werden. Sind Sie oder Ihr Ehegatte in einem Heim (zum Beispiel Altenheim oder Altenwohnheim) untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein, sind die vergleichbaren Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 624 Euro abziehbar.

Die Höchstbeträge für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder wegen Heimunterbringung können von steuerpflichtigen Eheleuten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Etwas anderes gilt, wenn wegen der Pflegebedürftigkeit eines der beiden Ehegatten eine gemeinsame Haushaltsführung nicht möglich ist.





:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse in Ihrem inländischen Privathaushalt ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um folgende Beträge:

- 10 v. H. der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs), höchstens 510 Euro,
- 12 v. H. der Aufwendungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung, höchstens 2.400 Euro.

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die Höchstbeträge jeweils um ein Zwölftel.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen, die von einem selbstständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur ausgeführt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 Euro jährlich. Zu den begünstigten Leistungen gehört u. a.: Fensterreinigung durch einen selbstständigen Fensterputzer, Reinigung der Wohnung durch einen Angestellten einer Dienstleistungsagentur, Reinigung des Treppenhauses und der übrigen Gemeinschaftsräume durch Reinigungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten (wie z. B. Rasenmähen oder Heckenschneiden) durch einen Selbstständigen sowie Dienstleistungen von Selbstständigen anlässlich von privaten Umzügen.

Der Höchstbetrag für die vorstehend beschriebenen haushaltsnahen Dienstleistungen allgemeiner Art von 600 Euro erhöht sich bei Inanspruchnahme von häuslichen Pflege- und Betreuungsleistungen auf 1.200 Euro. Begünstigt sind also – unter Einbeziehung der haushaltsnahen Dienstleistungen – 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro. Die Erhöhung des Höchstbetrags auf 1.200 Euro setzt voraus, dass bei der gepflegten/betreuten Person eine der Pflegestufen I bis III vorliegt oder Leistungen aus der Pflegeversicherung bezogen werden. Die erhöhte Steuerermäßigung kann von der pflegebedürftigen Person selbst oder einem Angehörigen in Anspruch genommen werden, der die entsprechenden Leistungen bezahlt.

Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Zudem werden erhaltene Leistungen aus der Pflegeversicherung auf die Aufwendungen angerechnet.

Bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer zusätzlich um weitere 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 Euro jährlich. Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung. Hierzu gehören u. a.: Malerarbeiten wie Streichen/Lackieren von Innen- und Außenwänden, Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur, Austausch oder Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (z. B. Fernseher, Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, PC); Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Modernisierung des Badezimmers, Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Wohn-



:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

grundstück. Ebenfalls begünstigt sind so genannte Kontrollaufwendungen, z. B. die Schornsteinfegergebühren oder die Kontrolle von Blitzschutzanlagen sowie handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen).

Alle handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme werden nicht gefördert, weil es sich dann nicht um eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme handelt.

Begünstigt sind jeweils die Aufwendungen für die Arbeitsleistung (also der Arbeitslohn) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer. Der Anteil der Arbeitskosten muss ab dem Kalenderjahr 2007 in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Umsatzsteuer ist aber nicht erforderlich. Für das Kalenderjahr 2006 kann der Anteil der begünstigten Arbeitskosten an den Gesamtaufwendungen auch geschätzt werden.

Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine oder Pflegebett) bleiben außer Ansatz.

Ebenfalls nicht begünstigt sind Aufwendungen, die bereits nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (z. B. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen) steuermindernd berücksichtigt werden. Werden z. B. bei einem teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise vermieteten Haus Erhaltungsaufwendungen getätigt, kann nur für den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil die Steuermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Für die auf den vermieteten Teil entfallenden Aufwendungen kommt ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Betracht.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. In folgenden Fällen genügt der Kontoauszug, der die Abbuchung des Rechnungsbetrags ausweist: Überweisung, Online-Banking, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigung, Übergabe Verrechnungsscheck oder Dauerauftrag. Barzahlungen werden nicht anerkannt!

Die vorstehend beschriebenen Steuerermäßigungen können auch von Wohnungseigentümern bzw. Mietern in Anspruch genommen werden. Die begünstigten Aufwendungen sind in diesen Fällen regelmäßig durch eine Bescheinigung des Verwalters/Vermieters nachzuweisen.

Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine nicht nur vorübergehend hilflose Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX bzw. Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder diesen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften) im Inland in Ihrem Haushalt oder im Haushalt der pflegebedürftigen Person selbst pflegen, kön-



:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

nen Sie anstelle Ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die „zumutbare Belastung“ (siehe nächsten Absatz) gekürzt; er wird auch in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahrs gepflegt worden ist. Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag aber auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags setzt allerdings voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten. Unschädlich ist hingegen das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten.

Andere außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare Belastung

Eine Steuerermäßigung für andere außergewöhnliche Belastungen kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufwendungen einen bestimmten Teil des Einkommens – die „zumutbare Belastung“ – übersteigen. Die zumutbare Belastung ist nach der Anzahl der Kinder, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte gestaffelt und beträgt 1 bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die folgenden Aufwendungen führen im Allgemeinen zu einer außergewöhnlichen Belastung:

Beerdigungskosten

für Angehörige, soweit die Kosten nicht durch den Nachlass oder etwaige Versicherungsleistungen gedeckt sind. Aufwendungen für die Trauerkleidung oder die Bewirtung von Trauergästen können nicht berücksichtigt werden.

Ehescheidungskosten

Dazu gehören die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses. Dies sind die Prozesskosten für die Scheidung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) und den Versorgungsausgleich. Aufwendungen für die Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens anlässlich einer Scheidung sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Eheleute die Vermögensverteilung selbst regeln oder die Entscheidung dem Familiengericht übertragen.

Krankheitskosten

soweit sie nicht (zum Beispiel von der Krankenkasse) erstattet worden sind und auch in der Zukunft nicht erstattet werden. Die Notwendigkeit der medizinischen Maßnahme (zum Beispiel von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln) ist in der Regel durch ärztliche oder heilpraktische Verordnung nachzuweisen.



:Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Kurkosten

wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Attestes oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen ist. Von dem Erfordernis eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen für Unterkunft und Verpflegung die Notwendigkeitsprüfung vorgenommen und positiv beschieden hat.

Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten ersetzt den Nachweis der Kurbedürftigkeit jedoch nicht. Auch eine hausärztliche Bescheinigung reicht für den Nachweis der Notwendigkeit einer Kur nicht aus.

Wiederbeschaffung von Hausrat

Aufwendungen für die Beschaffung von Hausrat und Kleidung sind regelmäßig steuerlich nicht abziehbar. Sind diese Gegenstände jedoch durch ein unabwendbares Ereignis (zum Beispiel Brand, Hochwasser, Unwetter) verloren gegangen, so können die Aufwendungen für ihre Wiederbeschaffung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, allerdings unter Abzug der hierfür erhaltenen Ersatzleistungen (zum Beispiel aus öffentlichen Mitteln, Versicherungen) und der „zumutbaren Belastung“ (vgl. Seite 14).



Steuertipps für alle

**:Steuertipps für
Arbeitnehmer**

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern



Haben Sie schon eine Erstattung von Lohnsteuer für 2006 beantragt? Wenn nein, sollen die „Steuertipps“ Sie anregen zu prüfen, ob es sich nicht auch für Sie lohnt. Sie finden hier Antworten auf die Frage, was für das Kalenderjahr 2006 zu einer Steuerermäßigung führen kann. Bei jedem Finanzamt, aber auch in vielen Betrieben erhalten Sie die erforderlichen Vordrucke. Dazu erhalten Sie eine Anleitung, die Ihnen im Einzelnen zeigt, wie Sie Ihren Antrag ausfüllen können.

Diese „Ausfüll-Anleitung“ enthält zudem weitere wichtige Informationen für Ihre Einkommensteuererklärung. Soweit dann noch Fragen offen bleiben, wird Ihnen Ihr Finanzamt weiterhelfen.

Übrigens: Ihre Einkommensteuerveranlagung für 2006 können Sie vom 2. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 beantragen.

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung kann sich insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt hat und von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich noch nicht durchgeführt worden ist;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl Ihrer Kinder im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind Sie unter anderem verpflichtet,

- wenn Sie Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, von mehr als 410 Euro bezogen haben;
- wenn auf Ihrer Lohnsteuerkarte ein Freibetrag – ausgenommen der Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene und Kinderfreibeträge – eingetragen worden ist;





Steuertipps für alle

:Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitssuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

- wenn Sie bestimmte Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Insolvenzgeld) von mehr als 410 Euro bezogen haben;
- wenn beide Eheleute Arbeitslohn bezogen haben und einer für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach den Steuerklassen V oder VI besteuert worden ist;
- wenn Sie von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2006 endet in diesen Pflichtveranlagungsfällen am 31. Mai 2007. Sie kann auf Antrag vom Finanzamt verlängert werden.

Werbungskosten

Damit Sie Ihren Lohn oder Ihr Gehalt verdienen, müssen Sie nicht nur Ihre Arbeitskraft einsetzen, sondern es entstehen Ihnen dabei regelmäßig auch Ausgaben, die Ihnen nicht von Arbeitgeberseite ersetzt werden,

- zum Beispiel für die Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte;
- zum Beispiel für Ihre Arbeitsmittel wie Werkzeuge, typische Berufskleidung und Fachliteratur;
- zum Beispiel für einen Fortbildungskurs, den Sie ebenso wie Fachliteratur brauchen, um in Ihrem Beruf auf dem Laufenden zu bleiben.

Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung Ihrer Einnahmen dienen, dürfen Sie diese Werbungskosten bei Ihrer Steuerberechnung von Ihrem Lohn oder Gehalt absetzen. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro jährlich ab, gleichgültig, ob Sie Aufwendungen in dieser Höhe gehabt haben oder nicht.

Liegen Ihre Werbungskosten unter 920 Euro jährlich, können Sie es sich deshalb sparen, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 920 Euro jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass Sie auch dann, wenn Sie zum Beispiel zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4 500 Euro beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem





Steuertipps für alle

:Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn). Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die Arbeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird. Sie können die Aufwendungen für eine Fahrt zur Arbeitsstätte grundsätzlich nur einmal je Arbeitstag geltend machen. Günstigere Regelungen gelten unter Umständen, wenn Sie an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig waren oder eine Behinderung haben. Hierzu erfahren Sie Näheres in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung und bei Ihrem Finanzamt.

Jedes Mitglied einer Fahrgemeinschaft kann die Entfernungspauschale geltend machen – auch an den Tagen, an denen es mitgenommen wird. Bei Fahrgemeinschaften, deren Mitglieder ihren Pkw abwechselnd einsetzen, können Sie die Entfernungspauschale für die Tage der Höhe nach unbegrenzt geltend machen, an denen Sie Ihren Pkw benutzt haben. Für die Tage, an denen Sie mitgenommen werden, ist der Höchstbetrag von jährlich 4 500 Euro zu beachten. Erforderliche Umwegstrecken sind nicht zu berücksichtigen.

Aufwendungen, die Ihnen anlässlich eines Unfalls mit Ihrem Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit oder auf der Heimfahrt zur Wohnung entstanden sind und nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können neben den vorgenannten Kilometerbeträgen abgezogen werden. Ersatzleistungen, die Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber pauschal versteuert oder steuerfrei gewährt hat, mindern die abziehbaren Werbungskosten.

Beiträge für Berufsverbände

Gehören Sie einem Berufsverband (Gewerkschaft, Fachverband oder Beamtenorganisation) an, können Sie die Mitgliedsbeiträge absetzen.

Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln, die Sie – soweit sie nicht von Arbeitgeberseite gestellt worden sind – absetzen können, zählen die selber beschafften, für die Ausübung Ihrer Berufsarbeit benötigten Werkzeuge, Fachbücher, Fachzeitschriften usw. (vgl. auch „Arbeitszimmer“).

Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer wird steuerlich anerkannt, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird. Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist jedoch eingeschränkt. Die Aufwendungen können nur noch dann unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden,





Steuertipps für alle

**:Steuertipps für
Arbeitnehmer**

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet, zum Beispiel bei Heimarbeit.

Ein auf 1 250 Euro jährlich begrenzter Werbungskostenabzug kommt in Betracht, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 Prozent der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit beansprucht oder von Arbeitgeberseite der für die berufliche Tätigkeit erforderliche Arbeitsplatz nicht zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass dieser Höchstbetrag je Arbeitszimmer nur einmal gewährt werden kann. Nutzen zum Beispiel Ehegatten ein Arbeitszimmer gemeinsam, ist der Höchstbetrag entsprechend des jeweiligen Nutzungsumfangs auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch bei einem Wechsel des häuslichen Arbeitszimmers im Laufe des Kalenderjahres (z. B. Wohnungswechsel) kann der Höchstbetrag nur einmal kalenderjährlich gewährt werden. Der Abzugshöchstbetrag von 1 250 Euro umfasst nicht nur die Zimmerkosten (zum Beispiel anteilige Miete, Heizungskosten, Reinigungskosten), sondern auch die Kosten der Ausstattung (zum Beispiel Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen) und Renovierungskosten. Arbeitsmittel (zum Beispiel nahezu ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische und Bücherschränke) können jedoch neben dem vorgenannten Betrag berücksichtigt werden. Betragen die Anschaffungskosten allerdings mehr als 410 Euro, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Kinderbetreuungskosten

s. Seite 5 ff.

Berufskleidung

Haben Sie bei der Arbeit typische Berufskleidung getragen, zum Beispiel einen Arbeitsanzug für Schmutzberufe („Blaumann“) oder einen Büro- oder Laborkittel, können Sie die Anschaffungskosten sowie die Kosten für die Reinigung geltend machen. Ihren Aufwand für übliche Straßenbekleidung können Sie dagegen nicht absetzen, auch wenn sie ausschließlich bei der Arbeit getragen wird.

Berufliche Fortbildung

Haben Sie einen Lehrgang, einen Kursus, Tagungen und Vortragsveranstaltungen besucht, um sich in dem von Ihnen ausgeübten Beruf fortzubilden, können Sie sämtliche Kosten (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Schreibmaterial usw.) absetzen. Abziehbar sind auch die Kosten, die durch eine Meisterprüfung entstehen.

Bewerbungskosten

Wenn Sie eine Arbeitsstelle gesucht haben, können Sie dadurch entstandene Kosten geltend machen. Zum Beispiel: Fahrgelder bei Vorstellungen, Fotokopien, Inseratskosten usw. Es kommt nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte. Sofern sich die Aufwendungen steuerlich nicht auswirken, etwa weil Sie ganzjährig arbeitslos waren, können Sie die Ausgaben unter Umständen in dem Vor- bzw. in Fol-





Steuertipps für alle

:Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

gejahren als Verlustrück- bzw. -vortrag geltend machen. Hierzu erfahren Sie Näheres auf den Seiten 24 und 25 sowie bei Ihrem Finanzamt.

Umzugskosten

Mussten Sie aus beruflichen Gründen umziehen, können Sie die Kosten absetzen. Ein beruflicher Grund wird zum Beispiel anerkannt, wenn die Arbeitgeberseite den Umzug fordert (Bezug oder Räumung einer Dienstwohnung), sich die Fahrt zur Arbeit erheblich verkürzt (Fahrzeiterparnis der täglichen Hin- und Rückfahrt mindestens eine Stunde; Fahrzeitveränderungen bei Ehegatten sind nicht zu saldieren) oder Sie eine Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben haben und dies der Grund für Ihren Umzug war. Ihre Umzugskosten sind grundsätzlich bis zu einem Betrag abziehbar, den vergleichbare Beamtinnen/Beamte als Umzugskostenvergütung erhalten würden.

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie außerhalb des Ortes beschäftigt sind, an dem Sie einen eigenen Haushalt unterhalten, und am Beschäftigungsort eine Unterkunft oder Wohnung benutzt haben, können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen für Fahrt, Unterkunft am Beschäftigungsort und Verpflegung absetzen. Voraussetzung ist, dass Sie den „doppelten Haushalt“ aus beruflichem Anlass begründet haben.

Bei doppelter Haushaltsführung im Inland erkennt das Finanzamt im Allgemeinen folgende Beträge an:

Fahrtkosten		Unterkunfts- kosten am Arbeitsort	Verpflegungsmehraufwen- dungen (bis zu 3 Monaten)
erste Hinfahrt, letzte Rückfahrt	Zwischenheim- fahrten		
tatsächliche Kosten, bei Pkw statt Einzelnachweis 0,30 € je gefahren- nen Kilometer	1 x wöchentlich tatsächliche Kosten, bei Pkw höchstens die Entfernungspauschale (s.S. 17f.)	in nachge- wiesener Höhe	<ul style="list-style-type: none"> – bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 €; – bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 12 €; – bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 6 €.

Die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist – wie bei einer Dienstreise – auf einen Zeitraum von drei Monaten und auf die vorgenannten Pauschbeträge beschränkt. Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten und wöchentlichen Familienheimfahrten ist für die gesamte Dauer der doppelten Haushaltsführung möglich.

Wenn Sie keinen eigenen Hausstand haben, weil Sie zum Beispiel bei Ihren Eltern wohnen, können Sie grundsätzlich keine Kosten geltend machen.

Übrigens: Steuerfreie Ersatzleistungen von Arbeitgeberseite müssen Sie von Ihren Aufwendungen abziehen.





Steuertipps für alle

:Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Wechselnde Einsatzstellen und Fahrtätigkeit

Wenn Sie nur an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig sind (Einsatzwechseltätigkeit, zum Beispiel bei Bauarbeitern), können Sie die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen an Verpflegung geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn Sie eine Fahrtätigkeit ausüben (zum Beispiel Berufskraftfahrer) und am Betriebsitz keine regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Die Verpflegungsmehraufwendungen können allerdings nur mit folgenden Pauschbeträgen berücksichtigt werden:

bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 24 Euro;
bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden: 12 Euro;
bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 6 Euro.

Maßgebend ist dabei allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag.

Reisekosten bei Dienstreisen

Zu den abziehbaren Reisekosten gehören alle Kosten, die mit einer Dienstreise unmittelbar zusammenhängen. Das sind Fahrtkosten einschließlich Parkgebühren, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten und Nebenkosten wie zum Beispiel Telefon-, Telefaxkosten und Porti. Bis auf zwei Ausnahmen müssen Sie die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen.

1. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen, und zwar für

Personenkraftwagen	30 Cent
Motorrad/Motorroller	13 Cent
Moped/Mofa	8 Cent
Fahrrad	5 Cent

Unfallkosten, die nicht von der Versicherung oder einem beteiligten Dritten ersetzt werden, können Sie neben dem Pauschsatz abziehen.

2. Verpflegungsmehraufwendungen für einen Zeitraum von drei Monaten sind wie bei einer doppelten Haushaltsführung ansetzbar.

Auch für Reisekosten gilt, dass sie nur insoweit als Werbungskosten anerkannt werden, als sie nicht von Arbeitgeberseite erstattet werden. Zahlt Ihnen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber weniger als die Pauschbeträge, können Sie den Unterschiedsbetrag ansetzen.



Steuertipps für alle

:Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Altersentlastungsbetrag

Wenn Sie vor dem 2. Januar 1942 geboren sind, berücksichtigt das Finanzamt zusätzlich einen Altersentlastungsbetrag, sofern Sie Einkünfte beziehen, die nicht Renten oder Versorgungsbezüge sind. Der Altersentlastungsbetrag beträgt 40 Prozent des Arbeitslohns und gegebenenfalls der positiven Summe der anderen Einkünfte (mit Ausnahme der Renten und Versorgungsbezüge), höchstens 1 900 Euro jährlich, wenn Sie das 64. Lebensjahr vor dem 01.01.2005 vollendet haben. Er beträgt 38,4 Prozent – höchstens 1 824 Euro – bei Vollendung des 64. Lebensjahres vor dem 01.01.2006.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist des Anlagevertrags ausgezahlt. Der Antrag auf Festsetzung der Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer-Erklärung zu stellen (Erläuterungen hierzu finden Sie auch in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung). Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (Anlage VL) des Anlage-Instituts/Empfängers bei.

Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

**:Arbeiten in den
Niederlanden
und in Belgien**

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Arbeiten in den Niederlanden und in Belgien

Erweitertes Internetangebot der Landesregierung informiert über den Arbeitsmarkt in den Niederlanden und in Belgien

Wertvolle Hilfe für die Jobsuche über Grenzen hinweg

Rente, Krankenversicherung, Arbeitsrecht: Wer in Nordrhein-Westfalen wohnt, aber bei den Nachbarn in den Niederlanden oder in Belgien arbeiten will, braucht eine Fülle von Informationen. Wertvolle Hinweise und fundierte Antworten finden Interessierte unter der Internetadresse www.grenzpendler.nrw.de

Einige Beispiele: Welche Unterschiede gibt es zwischen den Niederlanden und Deutschland beim Rentenalter oder der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit? Welche Leistungen werden von Krankenversicherungen erbracht? Was geschieht im Falle der Arbeitslosigkeit? Welche Unterschiede gilt es beim Kindergeld zu beachten?

Das Internet-Portal informiert zudem in niederländisch und deutsch über Arbeitsmöglichkeiten in Belgien und den Niederlanden. So besteht zum Beispiel ein direkter Zugriff auf niederländische und belgische Stellenbörsen. Außerdem werden auf der Internetseite jene Beratungsstellen genannt, an die sich Arbeitsuchende, Beschäftigte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie sonstige Interessierte wenden können, die Fragen zur grenzüberschreitenden Arbeit haben. Als besonderen Service leitet das Portal zudem bei besonders komplizierten Fragen direkt an professionelle Beraterinnen und Berater weiter.

Wer Arbeit sucht, sollte seine Chance auch jenseits der nahen Grenzen suchen. Und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber in Nachbarstaaten sind gut beraten, Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern eine Chance zu geben.

Die Internetseite www.grenzpendler.nrw.de dient als Wegweiser und gibt die notwendige Orientierung.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Staaten der Europäischen Union gilt innerhalb der EU Freizügigkeit bei der Wahl des Arbeitsortes. Derzeit pendeln etwa 18 000 Frauen und Männer aus Nordrhein-Westfalen zur Arbeit über die niederländische und die belgische Grenze.

Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

:Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern



Die hohe Arbeitslosigkeit ist eines der bedrückendsten Probleme unserer Zeit. Selbst in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs wird es in unserer Industriegesellschaft absehbar eine Vielzahl erwerbsloser Menschen geben. Dieses Kapitel soll Arbeitsuchenden aufzeigen, wie ihre Aufwendungen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch in Zeiten der Erwerbslosigkeit steuerlich berücksichtigt werden können.

Werbungskosten entstehen auch bei Arbeitslosigkeit

Beschäftigte können Aufwendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit ihrem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis stehen, Steuer mindernd als Werbungskosten geltend machen. Als Steuer mindernd anerkannt werden aber auch die Aufwendungen, die mit einem künftigen Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Das heißt, auch bei der Arbeitssuche fallen Werbungskosten an. Hierzu zählen zum Beispiel Fahrtkosten und Spesen bei Vorstellungsterminen, Kosten für Fotokopien oder Inserate. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bewerbung erfolgreich ist.

Steuerlich anerkannt werden auch Aufwendungen für die berufliche Fortbildung in dem früher ausgeübten Beruf. Wer bei Arbeitslosigkeit Lehrgänge und Vorträge besucht, um seine Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern, kann Kursgebühren, Fahrtkosten oder Büromaterial steuerlich geltend machen. Gleiches gilt auch für Aufwendungen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen, wenn sie in einem konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen.

Verluste können auch in anderen Kalenderjahren berücksichtigt werden

Werbungskosten können grundsätzlich auch dann berücksichtigt werden, wenn jemand wegen Arbeitslosigkeit und mangels anderer eigener Einkünfte (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung) oder anderer Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten in dem Kalenderjahr, in dem die Kosten anfallen, nicht zur Steuer herangezogen wird. Die Aufwendungen können in solchen Fällen in einem anderen Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem Arbeitslohn bezogen wurde oder an-



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

**:Steuertipps für
Arbeitsuchende**

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

dere Einkünfte vorhanden sind, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können.

Die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung in einem anderen Kalenderjahr regelt § 10 d des Einkommensteuergesetzes (EStG). Demnach können Ausgaben, die wegen fehlender Einnahmen nicht im gleichen Jahr verrechnet werden können, als Verlust in das vorangegangene Jahr zurückgetragen werden (Verlustrücktrag) oder in den Folgejahren geltend gemacht werden (Verlustvortrag). Steuerpflichtige können wählen, in welchem Jahr oder in welchen Jahren sie die Verluste verrechnen möchten.

Beispiel:

Martin Meier ist seit Mitte des Jahres 2004 arbeitslos. Auch im Jahre 2005 hat er trotz intensiver Bemühungen keine Arbeitsstelle finden können. Außer seinem Arbeitslosengeld hatte der ledige Martin Meier im Jahre 2004 keine weiteren Einnahmen. 2005 gab er 2 500 Euro für Bewerbungen und Fortbildung aus. Seit 1. Januar 2006 hat er wieder einen festen Arbeitsplatz.

Martin Meier kann wählen, ob er den steuerlichen Verlust des Jahres 2005 in das Jahr 2004 zurücktragen oder auf seiner Lohnsteuerkarte 2006 einen vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag in Höhe von 2 500 Euro vom Finanzamt eintragen lassen möchte (§ 39 a Abs. 1 Nr. 5 a EStG). Letzteres dürfte für Martin Meier günstiger sein, da er im Jahr 2006 das ganze Jahr in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und damit seine Steuerbelastung für dieses Jahr höher sein wird als im Jahr 2004. Bei Berücksichtigung des Verlustes im Jahr 2006 kann er demzufolge auch mit einer höheren Steuerentlastung rechnen. Schließlich kann Martin Meier den Verlust von 2 500 Euro auch noch bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung 2006 geltend machen.

Auch bei Arbeitslosigkeit Steuererklärung abgeben

Wichtig ist:

Das Finanzamt sollte möglichst bald von der Existenz eines durch Arbeitslosigkeit entstandenen steuerlichen Verlustes erfahren. Hierzu ist es erforderlich, dass erwerbslose Arbeitnehmer eine Steuererklärung auch für das Jahr abgeben, in dem die Steuer mindernd zu berücksichtigende Aufwendungen angefallen sind. Die Verluste, die noch nicht mit Einkünften verrechnet wurden bzw. verrechnet werden konnten, werden vom Finanzamt in einem gesonderten Bescheid festgestellt (§ 10 d Abs. 4 EStG).

Sollten zur Ausübung des Wahlrechts beim Verlustabzug oder über die Feststellung des Verlustabzugs noch Fragen bestehen, helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Finanzamts weiter.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

**:Steuertipps für
Arbeitsuchende**

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Arbeitslosenunterstützung kann Steuersatz beeinflussen

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist zwar steuerfrei – die im Leistungsnachweis oder im Zwischenbescheid ausgewiesenen Leistungen des Arbeitsamtes werden jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (Progressionsvorbehalt); das heißt, sie beeinflussen die Höhe der Steuer, die auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte zu entrichten ist. Das gleiche gilt für Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Eingliederungsgeld. Existenzgründungszuschüsse und Überbrückungsgeld sind hingegen steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern



Viele Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten arbeiten in den Ferien oder auch neben Schule und Studium als Aushilfen und Teilzeitkräfte. Mit einem neuen Job stellen sich oft auch neue Fragen: Wann bin ich selbstständig oder nichtselbstständig tätig; brauche ich eine Lohnsteuerkarte; muss ich Steuern zahlen; kann ich später Steuern vom Finanzamt zurückbekommen; kann ich Ausgaben steuerlich geltend machen; bin ich sozialversicherungspflichtig? Die nachfolgenden Erläuterungen sollen helfen, solche Fragen zu klären und den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern.

Selbstständig oder nicht selbstständig?

Aushilfskräfte stehen meistens in einem Arbeitsverhältnis, das heißt für die Dauer ihrer Tätigkeit sind sie in einen Betrieb eingeordnet und weisungsgebunden und erzielen als Arbeitnehmende Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Von diesem Arbeitslohn hat die Arbeitgeberseite Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer und – soweit Sozialversicherungspflicht besteht – Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einzubehalten und an das Finanzamt und die jeweiligen Krankenkassen abzuführen. Zunehmend werden Schülerinnen/Schülern und Studierenden Arbeiten und Aufträge im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit steuerrechtlich selbstständig oder nicht selbstständig ausgeübt wird, richtet sich jedoch nicht allein nach der Einstufung der Vertragsparteien. Entscheidend für eine Abgrenzung sind die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Für eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit spricht, wenn Auftragnehmer bei Gestaltung und Erledigung der Arbeiten oder des Auftrags weitgehend freie Hand haben. Es muss der Arbeitserfolg und nicht die Arbeitskraft geschuldet werden, also das Unternehmer-



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

risiko bei der bzw. dem Auftragnehmenden liegen. Im Zweifel kann beim Finanzamt der Auftraggebenden eine so genannte Anrufungsauskunft eingeholt werden.

Wird eine Tätigkeit gewerblich oder selbstständig ausgeübt, ist zwar keine Lohnsteuer abzuführen, es besteht jedoch Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht – das heißt man ist verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres bei seinem Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte zum Beispiel im Jahr 2006 mehr als 7 664 Euro betragen oder wenn man von der Finanzbehörde zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert wird. Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn die Umsätze (Einnahmen) im Vorjahr den Betrag von 17 500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden (so genannte Kleinunternehmerregelung). Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer dürfen jedoch Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen nicht gesondert ausweisen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Broschüre „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ verwiesen.

Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Seit dem 1. April 2003 sind die Regeln zur geringfügigen Beschäftigung unter folgenden Voraussetzungen auf Ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden:

- Sie haben sich mit der Arbeitgeberseite über ein derartiges Arbeitsverhältnis geeinigt und
- der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 400 Euro im Monat.

Für diese geringfügigen Beschäftigungen zahlen Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe von maximal 30,1 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschsteuer sowie 0,1 % Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz) des Arbeitsentgelts. Hinzu kommen Beiträge zur Unfallversicherung. Die Erhebung der niedrigen Pauschsteuer in Höhe von 2 % ist nur zulässig, wenn Arbeitgeber die o. g. pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung von 15 % zu entrichten haben. Bei privater Krankenversicherung wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig. Die pauschalen Abgaben sind von Arbeitgeberseite insgesamt an die Einzugsstelle der Bundesknappschaft abzuführen. Zum 01.07.2006 sind die Pauschalabgaben auf 30 % (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung, 2 % Pauschsteuer) angehoben worden.

Weitere Informationen und Vordrucke erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 45115 Essen, Tel.: 01801/200504 (Ortstarif), Montag bis Freitag: 7.00 – 19.00 Uhr, Fax: 0201/384979797 Internet: www.minijob-zentrale.de. Informationen zur Unfallversicherung erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft.

Weder die Pauschsteuer noch das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Anstelle der pauschalen Besteuerung kann das Arbeitsentgelt aber auch individuell nach Ihrer Lohnsteuerkarte versteuert werden. Dies ist insbesondere bei den Steuerklassen I, II, III und IV manchmal sinnvoll, da in diesen Steuerklassen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 400 Euro keine Lohnsteuer anfällt.





Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

Üben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind diese für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro überschritten ist, zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der 400-Euro-Grenze entfallen die Pauschalabgaben und es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Lohnsteuerlich kann Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erheben, wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Beschäftigungsverhältnis 400 Euro nicht übersteigt. Anderenfalls müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorlegen. Sie können eine solche geringfügige Beschäftigung auch neben ihrer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Für diese Nebenbeschäftigung muss die Arbeitgeberseite dann die oben genannten Pauschalabgaben abführen.

Lohnsteuerkarte erforderlich?

Schülerinnen/Schüler und Studierende, die in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht vorliegen, haben zu Beginn der Tätigkeit der Arbeitgeberseite grundsätzlich eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Wohnortgemeinde ausgestellt. Auf dieser Lohnsteuerkarte werden unter anderem das Geburtsdatum, die Religionszugehörigkeit sowie gegebenenfalls die Zahl der Kinderfreibeträge von der Gemeinde eingetragen. Besonders zu beachten ist die Steuerklasse: Für Ledige wird die Steuerklasse „eins“ eingetragen. Der Eintrag „zwei“ steht für allein stehende Arbeitnehmer, bei denen der Entlastungsbetrag für allein Erziehende zu berücksichtigen ist.

Verheiratete Arbeitnehmer können die Steuerklassenkombinationen „drei“/ „fünf“ oder „vier“/„vier“ wählen. Die Steuerklasse „sechs“ ist bei Arbeitnehmern anzuwenden, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebenden Arbeitslohn beziehen, oder wenn keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird. Bitte überprüfen Sie diese Eintragungen, bevor Sie die Karte der Arbeitgeberseite aushändigen.

Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach dem bezogenen Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte. Bei Lohnsteuerabzug werden bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen (zum Beispiel der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten, die Vorsorgepauschale für Versicherungsbeiträge und der Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie bei Steuerklasse zwei der Entlastungsbetrag für allein Erziehende) steuermindernd berücksichtigt. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres bescheinigt die Arbeitgeberseite unter anderem die Höhe des Arbeitslohns sowie die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag). Diese Lohnsteuerbescheinigung überspielt die Arbeitgeberseite auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung. Arbeitnehmer erhalten einen Ausdruck dieser Lohnsteuerbescheinigung. Die Lohnsteuerkarte wird Arbeitnehmern bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres von Arbeitgeberseite ausgehändigt, nach Ablauf des Kalenderjahrs grundsätzlich nicht.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

Lohnsteuerpauschalierung?

In bestimmten Fällen kann bei Aushilfskräften und Teilzeitbeschäftigten die Lohnsteuer statt nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte nach festen Pauschsteuersätzen erhoben werden, und zwar

- wenn der Arbeitslohn monatlich 400 Euro nicht übersteigt, mit einem Steuersatz von 2 % bzw. 20 % (vgl. geringfügige Beschäftigung, Seite 28 f.),
- wenn Arbeitnehmer kurzfristig (nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage) beschäftigt werden und der Arbeitslohn 62 Euro pro Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, mit einem Steuersatz von 25 Prozent.

Bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und keine Fachkräfte sind, kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 Prozent erhoben werden.

Bei kurzfristig Beschäftigten und bei Aushilfskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro betragen. Zusätzlich zur pauschalierten Lohnsteuer ist ein Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der pauschalierten Lohnsteuer abzuführen. Gegebenenfalls müssen daneben noch 7 bzw. 9 Prozent pauschalierte Kirchensteuer auf den Lohnsteuerbetrag entrichtet werden.

Sonderzuwendungen, die als Entlohnung für das ganze Jahr gelten, müssen für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, auf die gesamte Beschäftigungszeit gleichmäßig verteilt werden. Aushilfskräfte können eine Pauschalierung der Lohnsteuer auch für mehrere gleichzeitig nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten – jedoch nicht bei der selben Arbeitgeberin/beim selben Arbeitgeber – in Anspruch nehmen.

Lohnsteuerkarte oder Pauschalierung?

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist bei Schülerinnen/Schülern und Studierenden meist nur dann sinnvoll, wenn überhaupt eine Jahressteuer anfällt. Bei Ledigen (Steuerklasse I) ohne andere steuerpflichtige Einkünfte oder steuerfreie Leistungen, wie zum Beispiel BAFöG-Zuschüsse, wird zum Beispiel in 2006 eine Jahreslohnsteuer erst ab einem Bruttoarbeitslohn von 10 783 Euro erhoben. Das heißt, bis zu diesem Betrag wird einbehaltene Lohnsteuer durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich in vollem Umfang vom Finanzamt erstattet.

Bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer schuldet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Lohnsteuer. Im Innenverhältnis kann jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden, dass die Arbeitnehmerseite den Lohn abzüglich der Pauschalsteuern erhält. Auf die Höhe der pauschalen Lohnsteuer hat diese „Abwälzung“ jedoch keinen Einfluss.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Die pauschale Lohnsteuer kann auf eine anderweitig begründete Jahressteuerschuld nicht angerechnet werden.

Haben Schülerinnen/Schüler oder Studierende mehrere Arbeitsverhältnisse und legen sie in allen Arbeitsverhältnissen eine Lohnsteuerkarte vor, können sie sich zum Beispiel in 2006 bei einem Bruttoarbeitslohn bis zu 10 783 Euro im ersten Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) auf der Lohnsteuerkarte für das zweite Arbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) einen Freibetrag eintragen lassen. Dies führt zu einer geringeren Steuerbelastung und einem höheren Nettoarbeitslohn. Auf der Lohnsteuerkarte für das erste Arbeitsverhältnis (= Steuerklasse I) wird jedoch in entsprechender Höhe ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der gegebenenfalls dort zu einem höheren Lohnsteuerabzug führen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Finanzamt. Dort erhalten Sie auch die für die Eintragung benötigten Vordrucke.

Erstattung durch das Finanzamt?

Lohnsteuer, die bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte zu viel einbehalten wurde, kann nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt erstattet werden. Ein Antrag auf Durchführung kann jeweils bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, für 2005 also bis zum 31. Dezember 2007 und für 2006 bis zum 31. Dezember 2008, beim Wohnsitzfinanzamt gestellt werden. Vordrucke und ein Anleitungsheft zum Ausfüllen sind bei jedem Finanzamt kostenlos erhältlich.

Beispiel:

Wolfgang Wurm war in den Semesterferien 2006 zwei Monate in der städtischen Bibliothek als Aushilfe beschäftigt. Sein Arbeitslohn betrug monatlich 1000 Euro brutto. Für den ledigen Wolfgang hielt die Stadt nach Steuerklasse I der Monatstabelle Lohnsteuer in Höhe von 12,91 Euro monatlich ein.

Bei ganzjähriger Beschäftigung entsprächen die so einbehaltenen Steuerbeträge den zutreffenden Jahresbeträgen. Wird die Tätigkeit jedoch nur zwei Monate ausgeübt, ergibt sich in der nachträglichen Betrachtung eine Jahreslohnsteuer von 0 Euro. Gleichwohl muss die Arbeitgeberseite die Beträge zunächst an das Finanzamt abführen. Wolfgang Wurm werden die zu viel gezahlten Beträge (25,82 Euro Lohnsteuer) auf Antrag im Wege einer Einkommensteuerveranlagung nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

Im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung können den Einnahmen auch Aufwendungen gegengerechnet werden. Zum Beispiel Aufwendungen für Berufskleidung oder für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erkennt das Finanzamt eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an. Verkehrsmittelunabhängig bedeutet, dass auch Arbeitnehmer, die zum Beispiel zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren, diese Pauschale in dieser Höhe geltend machen können. Die insgesamt zu berücksichtigende Entfernungspauschale ist auf einen jährlichen Höchstbetrag von 4 500 Euro beschränkt. Fahren Sie jedoch mit Ihrem eigenen oder einem Ihnen zur Nutzung überlassenen Pkw, kann auch ein höherer Betrag angesetzt werden. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; dies ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das Sie benutzen (also zum Beispiel auch bei Benutzung der Bahn). Eine weitere Strecke kann aber anerkannt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und auch von Ihnen regelmäßig benutzt wird. Eine Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn die Arbeitsstätte in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird.

Derartige Aufwendungen bezeichnet das Lohn- und Einkommensteuerrecht als „Werbungskosten“. Weil sie dem Erwerb, der Sicherung oder auch der Erhaltung der Einnahmen dienen, dürfen diese Werbungskosten bei der Steuerberechnung vom Lohn oder Gehalt abgesetzt werden. Das Finanzamt zieht von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro jährlich ab, gleichgültig, ob Aufwendungen in dieser Höhe angefallen sind oder nicht. Liegen Ihre Werbungskosten unter 920 Euro jährlich, können Sie deshalb darauf verzichten, Ihre Aufwendungen im Einzelnen anzugeben. Liegen Ihre Ausgaben über dem Pauschbetrag von 920 Euro jährlich, können Sie sie in entsprechender Höhe geltend machen. Dazu müssen Sie jedoch sämtliche Aufwendungen im Einzelnen angeben und belegen.

Ferner können Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einer freiwilligen Kranken-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung), Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und Spenden im Rahmen bestimmter Höchstbeträge sowie gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgaben abgesetzt werden. Auch außergewöhnliche Belastungen, das heißt Aufwendungen, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen (z. B. Krankheitskosten und Aufwendungen wegen einer Behinderung) können berücksichtigt werden.

Näheres dazu findet sich ebenfalls in dem kostenlosen Anleitungsheft zur Einkommensteuererklärung.

Die Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium können bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 Euro jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zu den Ausbildungskosten gehören neben Lehrgangs- und Studiengebühren die Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial sowie Fahrtkosten.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

Wann besteht Sozialversicherungspflicht?

Eine Sozialversicherungspflicht besteht für Schülerinnen/Schüler und Studierende, die neben Schule oder Studium in bestimmten Grenzen arbeiten, grundsätzlich nicht. Beschäftigungen, die nicht länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr ausgeübt werden, sind unabhängig von der Höhe des Verdienstes sozialversicherungsfrei als so genannte kurzfristige Beschäftigungen oder Saisonbeschäftigungen. Für diese Beschäftigungen bleibt es beim bisherigen Recht; auch die Arbeitgeberseite hat in diesem Fall keine pauschalen Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Sozialversicherungsfrei ist auch eine länger andauernde Aushilfsarbeit während der Schulzeit oder des Studiums, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt (vgl. S. 28), d. h. das Arbeitsentgelt 400 Euro nicht überschreitet. Auch für Schülerinnen/Schüler oder Studierende in diesen geringfügig entlohnten Beschäftigungen muss die Arbeitgeberseite jedoch pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen (vgl. auch S. 28). Sind Sie privat krankenversichert, wird der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht fällig.

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse dieser Art sind allerdings zusammenzurechnen.

Darüber hinaus bleiben Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (zu den Besonderheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung siehe folgenden Absatz), wenn sie während ihres Studiums gegen Entgelt beschäftigt sind. Entscheidend ist hierbei, dass erwerbstätige Studierende ihrem Erscheinungsbild nach Studierende bleiben. Das ist dann der Fall, wenn Zeit und Arbeitskraft überwiegend vom Studium in Anspruch genommen werden. In der Regel wird dies angenommen, wenn Studierende wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben ihrem Studium erwerbstätig sind.

Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen, zum Beispiel Beschäftigung am Wochenende, in den Abend- oder Nachtstunden. Zum Nachweis für den Versicherungsträger hat die Arbeitgeberseite eine Immatrikulationsbescheinigung zu den Lohnunterlagen zu legen. Bei bestehender Sozialversicherungspflicht haben Arbeitnehmende und Arbeitgebende die Beiträge jeweils zur Hälfte zu tragen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 SGB VI über die Rentenversicherungsfreiheit von Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende an einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbstständig tätig sind, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 aufgehoben worden.

Hieraus folgt, dass Studierende, die nach dem 30. September 1996 eine Beschäftigung aufnehmen, die nicht kurzfristig oder geringfügig entlohnt ist, der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

**:Steuertipps für
Schülerinnen/
Schüler und Studierende**

Steuertipps für Eltern

Ungewöhnlich wird die Folge, wenn Studierende zwei verschiedene geringfügige Beschäftigungen ausüben. Durch die vorgeschriebene Zusammenrechnung entfällt bei Überschreitung der Grenzwerte das Merkmal „Geringfügigkeit“. Solange das Studium dabei im Vordergrund steht, bleiben Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialabgabenfrei. In der Rentenversicherung tritt hingegen Versicherungspflicht ein; die Beiträge tragen Arbeitgebende und Arbeitnehmende je zur Hälfte.

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung betragen 2007 19,9 Prozent in der gesetzlichen Rentenversicherung, 4,2 Prozent in der Arbeitslosenversicherung und 1,7 Prozent in der Pflegeversicherung. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt sich nach der jeweiligen Krankenkasse.

Bei einem Monatseinkommen von 400,01 Euro bis 799,99 Euro wird für den Arbeitnehmer vom 01.04.2003 an zur Beitragsermittlung in der Sozialversicherung eine Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV eingeführt: Im Ergebnis wird in diesem Einkommensbereich für den Arbeitnehmer die Beitragsbelastung abgesenkt, indem für die Beitragsberechnung ein gegenüber dem Arbeitsentgelt geringeres Bemessungsentgelt zugrunde gelegt wird. Der Arbeitnehmer ist im Regelfall in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig; sein monatlicher Anteil am Sozialversicherungsbeitrag steigt in dieser Gleitzone an, und zwar von rund 20 v. H. des vollen Arbeitnehmeranteils (bei mehr als 400 Euro) über 50 v. H. des vollen Arbeitnehmeranteils (bei rund 500 Euro) über 75 v. H. des vollen Arbeitnehmeranteils (bei rund 600 Euro) progressiv bis zur vollen Beitragsbelastung bei 800 Euro. Dagegen hat der Arbeitgeber unverändert den vollen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag – ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt – zu entrichten.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern



Das Existenzminimum eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs wird entweder durch das Kindergeld oder die Summe aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf garantiert. Daneben gibt es zahlreiche weitere Steuervergünstigungen, wie den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung, den Entlastungsbetrag für allein Erziehende oder die Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulage. Die folgenden Seiten geben Ihnen Hinweise, von welchen Steuererleichterungen Sie und Ihre Familie profitieren können.

Welche Kinder werden für die Gewährung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Betreuungsfreibetrags berücksichtigt?

Die vorgenannten Steuervergünstigungen für Kinder werden gewährt für

- leibliche Kinder und Adoptivkinder sowie
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind hat nur, wer wie die leiblichen Eltern einem Kind in seinem Haushalt ein Zuhause gewährt. Dazu gehört, dass es von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist, dass das Kind aus dem natürlichen Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern ausgeschieden ist. Ein Kind, das wegen des Erwerbs im Haushalt aufgenommen wird und das bei Wegfall von Unterhaltszahlungen nicht mehr betreut würde (so genanntes Kostkind), ist kein Pflegekind.

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind nur als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind nur als Pflegekind zu berücksichtigen.

Für die Gewährung von Kindergeld werden auch Stief- und Enkelkinder berücksichtigt. Hinsichtlich des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs-



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist insoweit eine Übertragung möglich (siehe unten).

Kindergeld

Das einkommensunabhängige Kindergeld beträgt

- für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro monatlich;
- für das vierte und jedes weitere Kind 179 Euro monatlich.

Für die Auszahlung des Kindergeldes ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen auch weitere Auskünfte zum Kindergeld.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag beträgt 3 648 Euro jährlich (304 Euro monatlich) und in bestimmten Fällen 1 824 Euro jährlich (152 Euro monatlich). Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Kinderfreibetrag nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein Viertel auf 2 736 Euro bzw. 1 368 Euro, um die Hälfte auf 1 824 Euro bzw. 912 Euro oder um drei Viertel auf 912 Euro bzw. 456 Euro jährlich (siehe Seite 10).

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag von 3 648 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht.

Sofern bei zusammen lebenden Ehegatten ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Kinderfreibetrag von 1 824 Euro jährlich berücksichtigt. Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Kinderfreibetrag von 3 648 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht; ebenso ist es, wenn der Kinderfreibetrag nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen von dem anderen Elternteil auf einen der Ehegatten übertragen wird.

Etwas anderes gilt für allein stehende Eltern, das heißt für solche, die ledig, verwitwet, geschieden oder die zwar verheiratet sind, aber dauernd getrennt leben. In diesen Fällen erhält jeder Elternteil einen Kinderfreibetrag von 1 824 Euro jährlich. Aber auch hier wird einem Elternteil der „große“ Kinderfreibetrag von 3 648 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.

Falls beide Elternteile dem Grunde nach Anspruch auf einen Kinderfreibetrag von 1 824 Euro haben, wird der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf Antrag



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

auf den anderen Elternteil übertragen, wenn nur der antragstellende Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt; in diesem Fall kann der Freibetrag damit dem anderen Elternteil, der seine Unterhaltspflicht verletzt, entzogen werden.

Der Kinderfreibetrag kann – gegebenenfalls zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf – auch auf einen Stiefelternanteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Durch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag wird auch der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für ein Kind steuerlich berücksichtigt. Der Freibetrag für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten, beträgt 2 160 Euro jährlich (180 Euro monatlich) und in bestimmten Fällen 1 080 Euro jährlich (90 Euro monatlich). Auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen kommt es nicht an.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel. Bei Kindern, die im Ausland leben und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Er vermindert sich deshalb gegebenenfalls um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel (siehe Seite 10).

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro jährlich berücksichtigt, sofern ein steuerliches Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten besteht.

Sofern bei zusammen lebenden Ehegatten ein Kindschaftsverhältnis nur zu einem Ehegatten besteht, wird bei der Zusammenveranlagung nur ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro jährlich berücksichtigt. Allerdings wird auch in diesen Fällen ein Freibetrag von 2 160 Euro jährlich angesetzt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland lebte und deshalb nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, der steuerpflichtige Elternteil das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Etwas anderes gilt für allein stehende Eltern, das heißt für solche, die ledig, verwitwet, geschieden oder die zwar verheiratet sind, aber dauernd getrennt leben. In diesen Fällen erhält jeder Elternteil einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro jährlich. Aber auch hier wird ei-



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

nem Elternteil der Freibetrag von 2 160 Euro jährlich gewährt, wenn der andere Elternteil verstorben ist oder im Ausland war.

Falls beide Elternteile Anspruch auf einen Freibetrag von 1 080 Euro haben, kann der Freibetrag desjenigen Elternteils, in dessen Wohnung das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann – zusammen mit dem Kinderfreibetrag – auch auf einen Stiefelternteil oder auf Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Welche Bedeutung hat das Alter des Kindes für Kindergeld und Freibeträge für Kinder?

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern für die Gewährung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrags sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind für bestimmte Altersgruppen unterschiedlich geregelt.

Bis 18 Jahre

Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder stehen – ohne weitere Voraussetzung – in vollem Umfang ab dem Kalendermonat zu, in dem das Kind geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

18 bis 21 Jahre

Kinder dieser Altersgruppe werden auch dann berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind. Eine geringfügige Beschäftigung ist keine Beschäftigung in diesem Sinne. Hat das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet oder sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet oder eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt, so verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum über das 21. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des Dienstes oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern verlängert sich der Zeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes. Wurde der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes kann die Berücksichtigung ausgeschlossen sein (vgl. Seite 39 f.).

18 bis 27 Jahre

Hat das Kind das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so wird es für die Gewährung des Kindergeldes bzw. des Kinderfreibetrags berücksichtigt, wenn es





Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

- für einen Beruf ausgebildet wird (die bei den 18 bis 21 Jahre alten Kindern aufgeführten Verlängerungstatbestände sind über das 27. Lebensjahr hinaus entsprechend anzuwenden) oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes (vgl. folgenden Punkt) liegt (die bei den 18 bis 21 Jahre alten Kindern aufgeführten Verlängerungstatbestände sind über das 27. Lebensjahr hinaus entsprechend anzuwenden), oder
- ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14 b des Zivildienstgesetzes leistet oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Ein Kind wird in der Zeit nicht berücksichtigt, in der es den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst leistet und die Berufsausbildung durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit unterbrochen worden ist. Statt dessen wurde bei arbeitslosen Kindern, Kindern in Berufsausbildung sowie Kindern in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten Dauer die vorgenannten Verlängerungstatbestände eingeführt. In der Zeit des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes oder eines davon befreienden Dienstes können jedoch gegebenenfalls Unterhaltsleistungen für Kinder steuerlich geltend gemacht werden (vgl. Seite 9 f.). Bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes kann die Berücksichtigung ausgeschlossen sein (siehe unten).

Ohne altersmäßige Begrenzung

Ein Kind wird ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst finanziell zu unterhalten. Die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein. Bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes kann die Berücksichtigung ausgeschlossen sein (siehe unten).

Welche Bedeutung haben eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes?

Kinder über 18 Jahre werden für die Gewährung des Kindergeldes bzw. der Freibeträge für Kinder und den davon abhängigen Steuervergünstigungen nicht berücksichtigt, wenn sie eigene Einkünfte (zum Beispiel Bruttoarbeitslohn abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro oder höhere tatsächliche Werbungskosten) und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind (zum Beispiel Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz),



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

von mehr als 7 680 Euro im Kalenderjahr 2006 hatten. Bei der Feststellung der anzurechnenden Bezüge sind aus Vereinfachungsgründen insgesamt 180 Euro im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Zufluss der entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen für das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag um ein Zwölftel.

Bestimmte Bezüge für besondere Ausbildungszwecke und Einkünfte, die für derartige Zwecke verwendet werden, bleiben dabei außer Ansatz. Bezüge für besondere Ausbildungszwecke sind das Büchergeld bei Begabtenförderung und Leistungen bei einem Auslandsstudium für Studiengebühren, Reisekosten, Auslandskrankenversicherung, Zuschläge zum Wechselkursausgleich sowie Reisekosten bei einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Kindergartenplatz

Übernimmt die Arbeitgeberseite zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung, bleibt diese Leistung steuerfrei. Das gleiche gilt, wenn Arbeitgebende ein nicht schulpflichtiges Kind in einem eigenen Betriebskindergarten betreuen lassen.

Entlastungsbetrag für allein Erziehende

Ein Entlastungsbetrag für allein Erziehende in Höhe von 1 308 Euro jährlich (= 109 Euro monatlich) wird berücksichtigt, wenn allein Stehende mit mindestens einem Kind eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden. Das Kind darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, dass die allein erziehende Person Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder hat. Ledige, dauernd getrennt Lebende oder Geschiedene gelten als allein stehend, wenn sie nicht die Voraussetzung für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen (Ausnahme „Witwensplitting“) und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, die sich an der Haushaltsführung beteiligt.

„Unschädlich“ sind insbesondere weitere im Haushalt lebende Kinder, für die die allein Erziehenden Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben, die den Grundwehr- oder Zivildienst leisten, die sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder die ein vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiendes Jahr als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes ausüben. Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht ganzjährig vor, ermäßigt sich der Betrag monatlich um je ein Zwölftel (= 109 Euro).





Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben, die durch besondere Umstände zwangsläufig entstehen, wie z. B. wegen Krankheit, Kur oder Todesfall, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Kosten sind jedoch zuvor um die zumutbare Belastung (vgl. Seite 14) zu kürzen, die von der Kinderzahl, dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig ist. Die zumutbare Belastung sinkt mit der Zahl der Kinder, für die Sie Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten.

Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung

s. Seite 11

Hilfe im Haushalt

s. Seite 11

Kinderbetreuungskosten

s. Seite 5 ff.

Pauschbeträge für behinderte Kinder

Hat ein behindertes Kind Anspruch auf den Pauschbetrag für behinderte Menschen, so kann dieser auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt (zum Beispiel weil es keine ausreichenden eigenen Einkünfte hat) und die Eltern für das Kind Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten. Bei allein stehenden oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird der Pauschbetrag für das behinderte Kind wie der Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung aufgeteilt. Wenn die durch die Behinderung verursachten tatsächlichen Aufwendungen – nach Abzug der zumutbaren Belastung – über dem Pauschbetrag für behinderte Menschen liegen, wird der höhere Betrag berücksichtigt. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt insgesamt belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

Pflege-Pauschbeträge für hilflose Kinder

Eltern können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege eines nicht nur vorübergehend hilflosen Kindes (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) in ihrem Haushalt entstehen, anstelle ihrer tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro beantragen.

Eigentlich setzt die Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen voraus, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält. Unschädlich ist hingegen das Pflegegeld, das Eltern für die Pflege ihres behinderten Kindes erhalten. Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gekürzt und gegebenenfalls neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen abgezogen.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

Unterhaltsleistungen für Kinder

s. Seite 9 f.

Eigenheimzulage

Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Eigenheimzulage ist, dass die Summe der positiven Einkünfte des Erstjahres zuzüglich der Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres bei allein Stehenden 70 000 Euro und bei Eheleuten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, 140 000 Euro nicht überschreitet. Diese Beträge erhöhen sich grundsätzlich um 30 000 Euro für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kinderzulage besteht (vgl. hierzu den nachfolgenden Abschnitt).

Die vorgenannten Grenzen gelten, wenn mit der Herstellung des Objekts (= grundsätzlich Einreichung des Bauantrags) nach dem 31. Dezember 2003 begonnen oder in Anschaffungsfällen der Notarvertrag nach dem 31. Dezember 2003 abgeschlossen wurde.

Bauherren oder Erwerberinnen/Erwerber, die die vorgenannte Grenze erst im Laufe des achtjährigen Förderzeitraums (das heißt in zwei späteren Jahren) einhalten, können die Eigenheimzulage für den restlichen Förderzeitraum beanspruchen.

Nach dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22.12.2005 wird keine Eigenheimzulage mehr in neuen Fällen gewährt, wenn im Fall der Anschaffung der notarielle Kaufvertrag erst nach dem 31.12.2005 abgeschlossen und im Fall der Herstellung erst nach dem 31.12.2005 mit der Herstellung des Objekts begonnen, d. h. der Bauantrag eingereicht worden ist.

Kinderzulage

Eltern, die die Wohneigentumsförderung in Form der Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, erhalten jährlich für jedes haushaltszugehörige Kind, für das sie im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Betreuungsfreibetrag bzw. ab 2002 einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erhalten, eine Kinderzulage in Höhe von 800 Euro (bei Erwerb von Genossenschaftsanteilen 250 Euro) ausgezahlt. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümerinnen/Eigentümer einer Wohnung und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage und die Erhöhung der Einkunftsgrenze nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Zudem kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch genommen werden.

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

Bei der Berechnung der Kirchensteuer (in Nordrhein-Westfalen 9 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer) und des Solidaritätszuschlags (regelmäßig 5,5 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer) wird die Bemessungsgrundlage in allen





Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

Fällen unter Berücksichtigung der jeweils in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder (vgl. Seite 36 f.) ermittelt.

Wie erhält man die Steuervergünstigung?

Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld als Steuervergütung von der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Wird die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs dadurch nicht erreicht, zieht das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einen Kinderfreibetrag und gegebenenfalls einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ab. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung wird der Anspruch auf Kindergeld in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet (Vergleichsrechnung; vgl. Seite 45).

Die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Zahl der Kinderfreibeträge ist nur noch für die Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags von Bedeutung. Bei der Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer werden hingegen die Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nicht berücksichtigt. Die übrigen kindbedingten Steuervergünstigungen werden grundsätzlich bereits beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Voraussetzung ist allerdings, dass auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für allein Erziehende (vgl. Seite 40) richtig bescheinigt sowie aufgrund eines etwaigen Antrags auf Lohnsteuerermäßigung wegen kindbedingter Steuervergünstigungen ein Freibetrag eingetragen worden ist. Andernfalls können die steuerlichen Entlastungen noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Bescheinigung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Arbeitgebende wird auf der Lohnsteuerkarte jeder Kinderfreibetrag von 1 824 Euro mit dem Zähler 0,5 und jeder Kinderfreibetrag von 3 648 Euro mit dem Zähler 1 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer werden die Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hingegen nicht mehr berücksichtigt.

Für Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind (zum Beispiel wenn Elternteile allein stehend sind oder wenn ein Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist), wird regelmäßig als Kinderfreibetragszahl 0,5 eingetragen. Abweichend hiervon kann ein Kind auf der Lohnsteuerkarte eines Elternteils nur dann bei der Kinderfreibetragszahl mit dem Zähler 1 ohne besondere Prüfung berücksichtigt werden, wenn der andere Elternteil verstorben oder dessen Wohnsitz oder gewöhn-



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

licher Aufenthalt nicht zu ermitteln oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil voraussichtlich während des ganzen Kalenderjahres nicht unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist oder ein Kind allein nur von einem Elternteil angenommen wurde. Darüber hinaus darf bei einem Elternteil für ein Kind auf der Lohnsteuerkarte anstelle des Kinderfreibetragszählers 0,5 der Zähler 1 eingetragen werden, wenn dieser Elternteil darlegen kann, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung (vgl. Seiten 36/37) erfüllt sind und sich voraussichtlich nicht ändern werden.

Kinder bis 18 Jahre, die zu Beginn des Jahres im Inland leben und deshalb hier unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden regelmäßig durch die Gemeinde bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Ist ein Kind bei Ihnen nicht mit Wohnung gemeldet, müssen Sie der Gemeinde für dieses Kind eine steuerliche Lebensbescheinigung vorlegen, die nicht älter als drei Jahre ist. Eine solche Bescheinigung stellt auf Antrag eines Elternteils die Gemeinde aus, in der das Kind mit Wohnung gemeldet ist. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen die Verwandtschaft ersten Grades mit dem Kind hervorgeht.

Kinder über 18 Jahre sowie Pflegekinder, Kinder, bei denen ein Pflegekindschaftsverhältnis zu einer dritten Person (möglicherweise) besteht oder Kinder, für die eine erforderliche Lebensbescheinigung nicht vorgelegt werden kann oder bei denen für einen Elternteil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht zu ermitteln oder deren Vater amtlich nicht feststellbar ist, sowie Kinder, für die der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag übertragen werden kann (vgl. Seiten 36/37), werden auf Antrag nur vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Für Kinder über 18 Jahre sind die besonderen Antragsvoraussetzungen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen; die Vorlage einer Lebensbescheinigung ist im Allgemeinen nicht erforderlich.

Unrichtige Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bezüglich kindbedingter Steuerermäßigungen muss die Gemeinde oder das Finanzamt gegebenenfalls nachträglich ändern.

Sofern ein Kind auf der Lohnsteuerkarte nicht bescheinigt worden ist, steht dies der Geltendmachung des Kindes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht entgegen.

Berücksichtigung von Kindern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer

Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung fest, dass die Kinderfreibeträge und gegebenenfalls Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen zu berücksichtigen sind, werden sie im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet (so genannte Vergleichsrechnung).



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

:Steuertipps für Eltern

Beispiel:

Die Eheleute A und B sind Eltern eines zehnjährigen Sohnes und haben für 2006 1 848 Euro Kindergeld erhalten. Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2006 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 3 648 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 1 848 Euro der Einkommensteuer hinzugerechnet.

Beispiel:

Die Eheleute A und B sind Eltern einer neunzehnjährigen Tochter und haben für 2005 1 848 Euro Kindergeld erhalten, da sich die Tochter in Berufsausbildung befindet. Stellt das Finanzamt bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2006 fest, dass der Abzug des Kinderfreibetrags von 3 648 Euro und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 160 Euro aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, wird der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und das Kindergeld in Höhe von 1 848 Euro der Einkommensteuer hinzugerechnet.

Die Hinzurechnung des Kindergeldes zur Einkommensteuer ist auch dann vorzunehmen, wenn das Kindergeld der bzw. dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht.

Beispiel:

Die geschiedenen Eheleute A (Vater) und B (Mutter) sind Eltern eines zwanzigjährigen Sohnes, der Betriebswirtschaftslehre studiert. B erhält das Kindergeld in Höhe von 154 Euro monatlich. Die Hälfte des Kindergeldes mindert die Unterhaltspflichtung des A. Wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des A ein Kinderfreibetrag von 1 824 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro abgezogen, so ist seine Einkommensteuer um 924 Euro Kindergeld zu erhöhen. Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Mutter ein Kinderfreibetrag von 1 824 Euro und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 080 Euro abgezogen wird.



Steuertipps für alle

Steuertipps für Arbeitnehmer

Arbeiten in den Niederlanden
und in Belgien

Steuertipps für Arbeitsuchende

Steuertipps für Schülerinnen/
Schüler und Studierende

Steuertipps für Eltern

Die in dieser Information erwähnten Broschüren, die vom Finanzministerium des Landes NRW herausgegeben werden, können Sie telefonisch bestellen bei:

Call NRW.
0180 3 100 110
Bürger- und ServiceCenter

BENUTZUNGSHINWEIS

Diese Information wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, Aufkleben oder Einfügen parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Information zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.